

GR_GERICHTE KSK 2020 3 vom 10. März 2020

GR Gerichte, 2020-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2020_3

FR: GR_GERICHTE KSK 2020 3 du 10 mars 2020

IT: GR_GERICHTE KSK 2020 3 del 10 marzo 2020

Regeste

Zahlungsbefehl | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 3

/ 6 G. Mit Schreiben vom 5. März 2020 an das Kantonsgericht von Graubünden ergänzte der Beschwerdeführer seine am 17. Februar 2020 erhobene Beschwerde. H. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften sowie in den Akten wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Gegen jede Verfügung eines Betreibungs- beziehungsweise Konkursamtes kann innert einer Frist von zehn Tagen bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden (vgl. Art. 17 Abs. 1 und 2 SchKG). Das Kantonsgericht von Graubünden ist die einzige kantonale Aufsichtsbehörde und folglich Beschwerdeinstanz für Beschwerden gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG (Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EGzSchKG; BR 220.000]), wobei die Beurteilung in die Zuständigkeit der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer fällt (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). Die Beschwerde vom 17. Februar 2020 erweist sich somit als fristgerecht. Der Beschwerdeführer ist als Schuldner durch den angefochtenen Zahlungsbefehl offensichtlich beschwert, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist (vgl. BGE 129 III 595 E. 3). 2. Der Beschwerdeführer rügt zunächst sinngemäss, der Zahlungsbefehl sei nicht richtig zugestellt worden. Diese Rüge ist unbegründet. Gemäss Art. 64 SchKG ist die Betreibungsurkunde dem Schuldner in seiner Wohnung oder an dem Orte, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, zuzustellen. Wird er dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen Angestellten erfolgen. Die fehlerhafte Zustellung eines Zahlungsbefehls, der dem Betriebenen nicht zur Kenntnis gelangt, ist nichtig (Jolanta Kren Kostkiewicz, SchKG Kommentar, 19. Auflage, Zürich 2016, N 4 zu Art. 22 SchKG; BGE 128 III 101 E. 1b; BGE 120 III 117 E. 2c). Demgegenüber ist eine mangelhafte Zustellung eines Zahlungsbefehls gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar. Ein mangelhafter Zahlungsbefehl ist nur dann nichtig, wenn er nicht in die Hände des Schuldners gelangt ist; hat der Schuldner davon Kenntnis erhalten, so beginnt die Beschwerdefrist und die Frist für die Erhebung des Rechtsvorschlags zu diesem Zeitpunkt (BGE 128 III 101, 104 E.2; BGer 5A_548/2011, E.2.1; Daniel Staehelin, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Ergänzungsband zur 2. Auflage, Ba-

E. 4

/ 6 sel 2017, ad N 23 zu Art. 64 SchKG; Jolanta Kren Kostkiewicz, SchKG Kommentar, 19. Auflage, Zürich 2016, N 4 zu Art. 22 und N 16 zu Art. 64 SchKG). Das Betreibungsamt

Imboden hat auf der Rückseite des Zahlungsbefehls vermerkt, dass der Zahlungsbefehl am 16. Januar 2020 A._____, dem Mitbewohner des Schuldners, ausgehändigt worden sei. Diese Bescheinigung gilt als öffentliche Urkunde im Sinne von Art. 9 ZGB. Ihr kommt vorbehaltlich eines Gegenbeweises volle Beweiskraft zu (Jolanta Kren Kostkiewicz, SchKG Kommentar, 19. Auflage, Zürich 2016, N 9 zu Art. 72 SchKG). Der Beschwerdeführer behauptet nicht einmal, dass A._____ nicht sein Mitbewohner – und offenbar gleichzeitig – der Vermieter sei. Die zum Haushalt des Schuldners gehörenden Personen sind dem Kreis zuzurechnen, von denen erwartet werden darf, dass sie die Urkunde innert nützlicher Frist dem Schuldner übergeben (Paul Angst, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 1 – 158 SchKG, 2. Aufl., Basel 2010, N 19 zu Art. 64 SchKG). Mit der Entgegennahme des Zahlungsbefehls durch A._____ war der Zahlungsbefehl somit rechtsgültig zugestellt worden und die zehntägige Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages begann tags darauf zu laufen. Nicht zutreffend ist der Einwand, der Empfänger des Zahlungsbefehls sei nicht darauf hingewiesen worden, dass allenfalls Rechtsvorschlag zu erheben sei. Auf dem Zahlungsbefehl ist nämlich eine ausführliche Rechtsmittelbelehrung unter dem Titel "Rechtsvorschlag" aufgedruckt, welche ohne weiteres auch für Laien verständlich ist. A._____ hat denn auch entsprechend reagiert und den Zahlungsbefehl dem Schuldner nach L.1_____ zugestellt (vgl. act. 2). Ob diese Zustellung zu spät erfolgte oder ob der Beschwerdeführer nach Erhalt der Post aus der Schweiz die Frist für die Erhebung des Rechtsvorschlages verstreichen liess, ist nicht massgeblich, da diese bereits unmittelbar nach der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Mitbewohner zu laufen begann. Der erst am 28. Januar 2020 erhobene Rechtsvorschlag ist somit verspätet, wie dies das Betreibungsamt Imboden zu Recht festgehalten hat. 3. Gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG kann, wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen. Der Schuldner weist nicht nach, dass er durch ein absolut unverschuldetes Hindernis nicht rechtzeitig Rechtsvorschlag erheben konnte. Es fehlt sogar der Nach-

E. 5

Da die Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos sind, werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG).

E. 6

/ 6 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.